

OTIF/RID/RC/2024/17
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/17)

27. Dezember 2023

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 25. bis 28. März 2024)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1 RID/ADR, um die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von nach der Norm EN 14140 hergestellten Flüssiggasflaschen von 10 auf 15 Jahre zu verlängern

Antrag von Liquid Gas Europe

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.2.9 erlaubt es der (den) zuständigen Behörde(n) des Staates (der Staaten), in dem (denen) die wiederkehrende Prüfung und die Beförderung durchgeführt werden, für Flüssiggasflaschen gemäß der Norm EN 14140, die vor dem 1. Januar 2015 hergestellt wurden, zwischen den wiederkehrenden Prüfungen einen Zeitraum von 15 Jahren zuzulassen. In Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 (12) 1.3 ist die Norm EN 14140 jedoch derzeit nicht als Norm aufgeführt, nach der der Zeitraum zwischen den wiederkehrenden Prüfungen für Flaschen, die ab dem 1. Januar 2015 hergestellt wurden, von 10 auf 15 Jahre verlängert werden kann.

Zu treffende Entscheidung:	Änderung der Verpackungsanweisung P 200 (12) 1.3 in Unterabschnitt 4.1.4.1 des RID/ADR, um vorbehaltlich der Zustimmung der nationalen zuständigen Behörde für Flüssiggasflaschen, die nach dem 1. Januar 2015 gemäß der Norm EN 14140 hergestellt wurden, eine Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen in Übereinstimmung mit einem von der zuständigen nationalen Behörde anerkannten technischen Regelwerk zuzulassen.
Damit zusammenhängende Dokumente:	informelle Dokumente INF.14 und INF.47 der Gemeinsamen Tagung im September 2023; informelles Dokument INF.6 der Gemeinsamen Tagung im März 2024

I. Hintergrund der Gemeinsamen Tagung im September 2023

1. Im September 2023 legte der Delegierte von *Liquid Gas Europe* die informellen Dokumente INF.14 und INF.47 vor. Nach eingehender Prüfung bat die Gemeinsame Tagung *Liquid Gas Europe*, für die Gemeinsame Tagung im März 2024 ein offizielles Dokument mit einer ausführlicheren Begründung der vorgebrachten Bedenken zu erstellen. Das vorliegende Dokument basiert auf den informellen Dokumenten INF.14 und INF.47 und wird außerdem von einem informellen Dokument begleitet, das vom *Instituto Tecnológico de Gás (ITG)* erstellt wurde, der akkreditierten Zertifizierungsstelle in Portugal, die technisch für die Durchführung von Prüfungen von Gasanlagen und Gasverteilungsnetzen und -betrieben anerkannt ist (informelles Dokument INF.6). Dieses informelle Dokument enthält auch nähere Angaben zu den in Europa im Umlauf befindlichen Flaschen der Norm EN 14140 sowie Informationen über die Prüfung vor dem Befüllen und die Überwachung der Flaschen.

II. Hintergrund zu den beantragten Änderungen

2. Die RID/ADR-Ausgabe 2015 wurde dahingehend geändert, dass für bestimmte Gase der Verpackungsanweisung P 200 die Prüffristen von zehn auf fünfzehn Jahre verlängert werden kann. Die aktuelle Ausgabe des RID/ADR enthält in Unterabschnitt 1.6.2.9, der für Druckgefäße und Gefäße der Klasse 2 gilt, eine Übergangsvorschrift, die wie folgt lautet:

"Die bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Vorschriften der Sondervorschrift für die Verpackung v in Absatz (10) der Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 dürfen von den RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR für Flaschen angewendet werden, die vor dem 1. Januar 2015 gebaut werden."

3. Daher gilt für die Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.2.9 der Wortlaut des RID/ADR 2009. Im RID/ADR 2009 lautete die Sondervorschrift für die Verpackung "v" der Verpackungsanweisung P 200 (10) in Unterabschnitt 4.1.4.1 wie folgt:

"v: Die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen für Flaschen aus Stahl darf auf 15 Jahre ausgedehnt werden:

- a) mit Zustimmung der zuständigen Behörde(n) des Staates (der Staaten), in dem (denen) die wiederkehrende Prüfung und die Beförderung durchgeführt werden, und
- b) in Übereinstimmung mit den Vorschriften eines von der zuständigen Behörde anerkannten technischen Regelwerks oder einer von der zuständigen Behörde anerkannten Norm oder der Norm EN 1440:1996 «Ortsveränderliche, wiederbefüllbare Flaschen aus geschweißtem Stahl für Flüssiggas (LPG) – wiederkehrende Prüfung»."

4. Die Norm EN 14140 wurde erstmals im RID/ADR 2005 und wird auch in Abschnitt 6.2.4 des RID/ADR 2009 in Bezug genommen (und zwar sowohl die Norm EN 14140:2003 als auch die Norm EN 14140:2003 + A1:2006). Derzeit wird in Abschnitt 6.2.4 des RID/ADR 2023 auf die Norm EN 14140 verwiesen (neueste Fassung EN 14140:2014 + AC:2015), jedoch darf nur bei Flaschen, die vor dem 1. Januar 2015 hergestellt wurden, die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen auf 15 Jahre verlängert werden.
5. Die Norm EN 14140 wurde vom CEN TC286 entwickelt, derselben Expertengruppe, die auch die Norm EN 1442 (Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion) erarbeitet hat. Die Norm EN 14140 bietet ein gleichwertiges Sicherheits- und Qualitätsniveau wie die nach der Norm EN 1442 ausgelegten und hergestellten Flaschen. Die Norm EN 14140 ist für herkömmliche Flaschen aus Kohlenstoffstahl eine anspruchsvollere Norm als die Norm EN 1442. Die Norm EN 14140 wurde erstmals 2003 veröffentlicht und wurde mehrfach durch Änderungen, Berichtigungen und Überarbeitungen verbessert, was zu der Norm EN 14140:2014 + AC:2015 führte, auf die im RID/ADR 2023 Bezug genommen wird.
6. Mehr als die Hälfte der in Europa im Umlauf befindlichen Flaschen der Norm EN 14140 wurde seit 2009 in Betrieb genommen, wobei nur die vor dem 1. Januar 2015 hergestellten Flaschen die Kennzeichnung "P15Y" tragen dürfen. Bei einer großen Anzahl von Flaschen nach der Norm EN 14140, die zwischen 2003 und 2008 hergestellt wurden und demselben Betreiber gehören, wurde ein Abstand von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen zugelassen, wobei keine Sicherheitsprobleme festgestellt wurden. In der Praxis wurde kein nennenswerter Unterschied in Bezug auf Ausfälle von Flaschen der Norm EN 14140 mit einer zehnjährigen oder fünfzehnjährigen Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen festgestellt.
7. Nach mehr als zwanzig Jahren Erfahrung mit der Norm EN 14140 gibt es keine Hinweise auf eine geringere Sicherheit bei ihrer Verwendung im Vergleich zu klassischen Flaschen aus Kohlenstoffstahl.

III. Prüfung von Flaschen vor dem Befüllen und Überwachung

8. Die aktuelle Norm für die Prüfung vor, während und nach der Befüllung ist die Norm EN 1439:2021 (gemäß Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 (12) 2.1 vorge-schrieben). Sie schreibt vor, dass die Flaschen vor der Annahme zur Befüllung auf Beulen, Dellen, Schnitte, Risse, Ablätterungen, isolierte Korrosionsstellen, Flächenkorrosion, allgemeine Korrosion, Kettenkorrosion oder Linien- oder Rillenkorrosion, Spaltkorrosion und andere Schäden geprüft werden. Es gibt besondere Anforderungen für die Überprüfung des Fußring-bereichs auf Schäden und Korrosion. Alle bei der wiederkehrenden Prüfung geprüften Außen-flächen der Flasche werden auch zum Zeitpunkt der Befüllung geprüft. Flaschen, die bei der Befüllung aufgrund der oben genannten Mängel beanstandet werden, werden entweder verschrottet oder müssen nachgebessert werden, bevor sie wieder in Betrieb genommen werden können.
9. Die in der Norm EN 16728 geforderte wiederkehrende Prüfung von ortsbeweglichen, wiederbe-füllbaren Flaschen für Flüssiggas (LPG), ausgenommen geschweißte und hartgelötete Stahlfla-schen, ist umfangreicher als bei der erneuten Qualifizierung von Flaschen aus Kohlenstoffstahl nach der Norm EN 1440. Das Prüfverfahren während der Verpackung und der erneuten Quali-fizierung muss im Falle der Kennzeichnung mit "P15Y" im Gegensatz zu einer Flasche mit einer Prüffrist von zehn Jahren von einer Prüfstelle auditiert werden.
10. Flüssiggas einer nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 (12) 2.5 vorge-schriebenen Qualität verursacht keine innere Korrosion in Stahlflaschen.

IV. Entwurf einer Änderung

11. In Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 (12) den Absatz 1.3 wie folgt ändern (neuer Text ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

"1.3 Seit dem 1. Januar 1999 hergestellte Flaschen müssen in Übereinstimmung mit den folgenden Normen in der jeweils gemäß der Tabelle in Abschnitt 6.2.4 anwendbaren Fassung hergestellt sein:

- Norm EN 1442 oder
- **Norm EN 14140 oder**
- Norm EN 13322-1 oder
- Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates 84/527/EWG^{a)}.

Andere Flaschen, die vor dem 1. Januar 2009 nach den Vorschriften des RID/ADR in Übereinstimmung mit einem von der zuständigen Behörde anerkannten technischen Regelwerk hergestellt wurden, dürfen für eine Prüffrist von 15 Jahren zugelassen werden, wenn sie ein Sicherheitsniveau aufweisen, das dem der zum Zeitpunkt der Beantragung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR gleichwertig ist."
